

schuf auch alle Möglichkeiten, solche wahrhaft humanistischen Aufgaben zu lösen. Die Organe der Rechtspflege, insbesondere der Staatsanwalt, der durch seine spezifische Tätigkeit im Jugendstrafverfahren am besten die Quellen der sozialen Fehlentwicklung und der Jugendkriminalität erkennt, können dabei einen großen Beitrag leisten. Auf der Grundlage des Rechtspflegeerlasses ist besonders die Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen ständig weiterzuentwickeln. Die Volksvertretungen sind in unserem Staat echte Interessenvertreter der ganzen Bevölkerung. Die Tätigkeit ihrer Organe, insbesondere der ständigen Kommissionen, beruht auf der lebendigen Mitarbeit der Bevölkerung an der systematischen Lösung der Aufgaben, die die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus stellt. In dem Gesamtsystem der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität ist das Jugendstrafverfahren ein wichtiger Hebel zur sozialistischen Erziehung junger Menschen und zur Veränderung unzulänglicher Erziehungsverhältnisse. Es kann seinen Aufgaben nur dann gerecht werden, wenn die festgestellten Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftaten, die sich in der Regel als unzulängliche Erziehungsverhältnisse darstellen, durch die Einwirkung der zuständigen staats- und wirtschaftsleitenden Organe weitgehend überwunden werden.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität eine Aufgabe der ganzen Gesellschaft ist und deshalb die Leitung dieses Prozesses den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen obliegt, haben in den letzten Jahren viele örtliche Volksvertretungen komplexe Programme zur Zurückdrängung der Kriminalität beschlossen, in denen konkrete und realisierbare Aufgaben zur Verhütung der sozialen Fehlentwicklung Minderjähriger und der Jugendkriminalität enthalten sind<sup>3</sup>. Diese Programme haben wesentlich dazu beigetragen, die Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Jugend verantwortlichen Mitglieder der örtlichen Räte, der Leiter der Betriebe und der Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen zu erhöhen und die vielgestaltigen Bemühungen gesellschaftlicher Kräfte um die Entwicklung der Jugendlichen zu sozialistischen Persönlichkeiten zu vereinheitlichen und zu koordinieren.

Bei vielen örtlichen Räten ist die kontinuierliche Lenkung des Kampfes gegen die Jugendkriminalität untrennbarer Bestandteil ihrer wissenschaftlichen Führungstätigkeit zur Leitung des gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsprozesses geworden. In ihren Verantwortungsbereichen besteht Klarheit darüber, daß es sich bei den in den Programmen beschlossenen Maßnahmen nicht um zusätzliche oder um kampagnemäßig zu lösende Aufgaben handelt, sondern daß die Verhütung der Jugendkriminalität ständig im Blickfeld der aktuellen und perspektivischen Leitungsaufgaben stehen muß. Das soll an der Arbeitsweise des Rates der Stadt Erfurt und des Magistrats von Groß-Berlin verdeutlicht werden.

#### Das System der Betreuung gefährdeter Jugendlicher in der Stadt Erfurt

Eine Analyse des Staatsanwalts der Stadt Erfurt über Erscheinungen der Jugendkriminalität der vergangenen Jahre ergab, daß Fehler und Mängel im Prozeß der Erziehung von Kindern und Jugendlichen die entscheidenden Ursachen für das Straffälligwerden junger Bürger der Stadt waren. Gestörte Familienbeziehungen, Erziehungsunfähigkeit der Erziehungsberechtigten,

mangelnde Erfüllung der Aufsichtspflicht und ungenügende oder ungeeignete staatliche oder gesellschaftliche Reaktionen auf erste Erscheinungen eines Fehlverhaltens Minderjähriger in der Schule oder während der Freizeit waren wesentliche Faktoren, die zu der Schlußfolgerung zwangen: Die systematische Zurückdrängung der sozialen Fehlentwicklung Minderjähriger und der Jugendkriminalität erfordert vor allem, den Frühformen einer Fehlentwicklung — wenn sie schon nicht verhindert werden konnten — größere Beachtung zu schenken und in jedem Einzelfall wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die die Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen fördern. Der Rat der Stadt leitete aus dieser Kenntnis u.a. zwei Hauptaufgaben ab, deren Realisierung zunächst im Stadtbezirk Erfurt-Mitte erprobt wurde:

1. Es wurden Arbeitsmethoden entwickelt, die das Erkennen und die vollständige Erfassung aller Frühformen einer negativen Persönlichkeitsentwicklung Minderjähriger gewährleisten.

2. Alle gefährdeten Minderjährigen wurden in einer Kartei erfaßt, um eine zielstrebige individuelle Erziehungsarbeit organisieren zu können.

Wir wollen hier lediglich die zweite Aufgabe zur Grundlage einiger Betrachtungen machen.

In Auswertung der Analyse des Staatsanwalts der Stadt Erfurt beschloß der Rat des Stadtbezirks Erfurt-Mitte, unter der Leitung der Abteilung Volksbildung eine Arbeitsgruppe zu bilden, die sich aus Vertretern der Organe der Volksbildung und der Rechtspflegeorgane sowie aus Beauftragten der gesellschaftlichen Organisationen (FDGB, FDJ und DFD) zusammensetzt. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe bestand zunächst darin, alle im Stadtbezirk wohnhaften Jugendlichen, deren Persönlichkeitsentwicklung durch einige in ihrer Umwelt objektiv wirkende Faktoren gefährdet war, namentlich zu erfassen. Als gefährdet wurden Jugendliche angesehen, wenn folgende Kriterien Vorlagen: Gesellschaftswidriges Verhalten in der Öffentlichkeit, Uneinsichtigkeit und Unbelehrbarkeit, Arbeitsbummelei, Verletzung der Strafgesetze sowie vorangegangene Vollstreckung einer Freiheitsstrafe.

Auf dieser Grundlage wurde beim Referat Jugendhilfe eine Übersicht über die wesentlichsten Merkmale der Persönlichkeit der gefährdeten Jugendlichen sowie über ihre Erziehungsverhältnisse geschaffen. Die Karteikarten (die in zweifacher Ausfertigung angelegt wurden) enthalten im wesentlichen:

- eine kurze Charakteristik des Jugendlichen;
- eine knappe Darstellung der Erziehungssituation im Elternhaus;
- Maßnahmen, die zur Erziehung bzw. zur Wiedereingliederung des Jugendlichen und zur Veränderung seiner Erziehungsverhältnisse unverzüglich einzuleiten und regelmäßig zu kontrollieren waren.

Es zeigte sich, daß viele der gefährdeten Jugendlichen ein relativ niedriges geistig-kulturelles Niveau besitzen. Das beeinträchtigte nicht unwesentlich die Verwirklichung ihrer Berufswünsche und führte dazu, daß ihnen weitgehend die für die Entwicklung jugendlicher Persönlichkeiten so bedeutsamen Erfolgserlebnisse und die gesellschaftliche Anerkennung versagt blieben. In fast allen Fällen war die Erziehung und Entwicklung der Jugendlichen auch bei gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten nicht genügend gesichert (vgl. § 1 Abs. 4 JHVO).

Diese Tatsachen begründeten die gesetzliche Verantwortung des Rates des Stadtbezirks, durch die Organe der Jugendhilfe auf die positive Entwicklung der gefährdeten Jugendlichen wirksam Einfluß zu nehmen und ihren weiteren Lebensweg durch geeignete koordinierte Maßnahmen zu lenken.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu insbesondere Streit, „Die weiteren Aufgaben bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“, NJ 1965 S. 344 ff., und G. Schübeler, „örtliche Volksvertretungen und sozialistische Rechtspflege“, NJ 1967 S. 209 ff. sowie die dort angegebene Literatur.